

**Satzung zur Belegung eines Zweifaches in künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studiengängen an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Zweifachsatzung - ZwFS)**

vom 23.07.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 58 Absatz 1 sowie Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für Musik nachfolgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung	2
§ 3 Studienbeginn	2
§ 4 Prüfungen.....	2
§ 5 Bescheinigung.....	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

(1)¹Diese Satzung regelt die allgemeinen Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen für die Belegung eines Zweitfaches im Rahmen eines Bachelor-Studienganges der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (KPA) an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Durch das Studium des Zweitfaches haben Studierende der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge die Möglichkeit, im Rahmen eines Zusatzstudiums gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG eine zusätzliche Lehrkompetenz in einem weiteren Unterrichtsfach zu erwerben.

(2)¹ Folgende Zweitfächer werden an der Hochschule für Musik Nürnberg angeboten:

- Elementare Musikpädagogik
- Gesang Jazz (für Bachelor KPA Jazz)
- Gesang Jazz (für Bachelor KPA Klassik)
- Gesang Klassik (für Bachelor KPA)
- Historische Instrumente/Alte Musik (für Bachelor KPA)
- Historische Instrumente/Alte Musik: Cembalo, Hammerklavier, Laute (für Bachelor KPA)
- Instrument Jazz (für Bachelor KPA Jazz)
- Instrument Jazz (für Bachelor KPA Klassik)
- Instrument Klassik (für Bachelor KPA)
- Instrument Klassik: Klavier, Harfe, Akkordeon (für Bachelor KPA)
- Orgel (für Bachelor KPA).

(3)¹ Im Rahmen dieses Zusatzstudiums werden insgesamt 45 credits in drei Zweitfachmodulen zur Arbeitsbelastung (workload) des belegten Bachelorstudienganges KPA erworben werden. ²Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass die Module Profilbereich 1, 2 des normalen Bachelorstudienganges KPA nicht nach freier Wahl, sondern vollständig als Musikpädagogik zum Zweitfach belegt und erfolgreich abgeschlossen werden.

(4)¹ Die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Zweitfachstudien werden ergänzend in Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Zweitfach (FSPO Zweitfach) geregelt. ²Diese enthalten die Studienverlaufspläne und die Modulbeschreibungen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung

¹Voraussetzungen für den Beginn eines Zweitfachstudiums sind die Immatrikulation in einem dritten, in besonders begründeten Ausnahmefällen im vierten oder fünften Fachsemester eines künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studienganges an der Hochschule für Musik Nürnberg und die fristgerechte Anmeldung. ² Die Anmeldung muss mit dem Formblatt der Hochschule für Musik Nürnberg für den Beginn im Sommersemester bis zum 15.11. des vorhergehenden Jahres und für den Beginn im Wintersemester bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres erfolgen. ³Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienbeginn

Abweichend von § 7 BSPO kann das Studium des Zweitfaches sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Probezeit, Probezeitprüfung

(1)¹ Nach einer Probezeit von einem Semester wird eine Probezeitprüfung durchgeführt, in der der/die Studierende nachweisen soll, dass er/sie in der Lage und bereit ist, die in ihn/sie gesetzten Erwartungen hinsichtlich seiner/ihrer Leistungsbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit zu erfüllen. ²Die in der Probezeit gezeigten Leistungen müssen daher erwarten lassen, dass der/die Studierende im von ihm/ihr gewählten Zweitfach das vorgesehene Ausbildungsziel erreichen wird.

(2) ¹Die Probezeitprüfung findet im Zweifach als praktische Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten statt. ²Der/Die Studierende wird zur Probezeitprüfung unter Angabe der voraussichtlichen Prüfer und der Prüfungsräume schriftlich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin geladen. ³Hat der/die Studierende die Probezeitprüfung bestanden, wird ihm/ihr das am Ende der Prüfung mitgeteilt. ⁴Hat der/die Studierende die Probezeitprüfung nicht bestanden, so wird ihm/ihr dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

(3) ¹Eine nicht bestandene Probezeitprüfung kann zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. ²Dies ist von dem/der Studierenden spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters schriftlich zu beantragen.

§ 5 Prüfungen

§§ 6,10 Abs. 1,11-14, 16-18, 19 Abs.1-3, 20 BSPO gelten entsprechend.

§ 6 Bescheinigung

(1) Das Zweifach ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module gemäß der jeweils gültigen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Zweifach (FSPO Zweifach) erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Das mit Erfolg absolvierte Zweifach wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 23.07.2012 und der Genehmigung des Präsidenten vom 23.07.2012

Nürnberg, 23.07.2012

Prof. Martin Ullrich
Präsident

Die Satzung zur Belegung eines Zweifaches in künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studiengängen an der Hochschule für Musik Nürnberg (ZwFS) ist am 23.07.2012 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 23.07.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2012.